

Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf des Prüfberichtes

In der nachfolgenden Stellungnahme ist jeweils der Text der Kurzdarstellung der Prüfungsfeststellungen/-bemerkungen vorangestellt.

- 01 *Die Jahresrechnung wurde nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist aufgestellt.*

Die Feststellung trifft zu. Die Rückstände wurden weitgehend aufgeholt.

- 02 *In der Finanzplanung wurden für die Jahre 2005 bis 2008 höhere investive Ausgaben ausgewiesen als vom Rat im Rahmen des Investitionsprogramms beschlossen wurden.*

Der Fehler ist mit einer geänderten Darstellung im Finanzplan aufgetreten. Das unter der Gruppierungsnummer 925 dargestellte Darlehen an den Bauhof ist nicht mit in das Investitionsprogramm aufgenommen worden. Dies wird ab der Haushaltsplanung 2008 korrigiert.

- 03 *Die für die Ablösung von zwei Darlehen gezahlten Vorfälligkeitsentschädigungen waren deutlich überhöht.*

Das RPA ist der Auffassung, dass die Gemeinde sich mit ihrer Sondertilgung Ende Januar 2005 nicht sparsam und wirtschaftlich verhalten habe. Es ist der Auffassung, dass die Gemeinde versäumt habe, bei den noch nicht getilgten Darlehen keine Alternativen geprüft zu haben; sie habe lediglich den Entschädigungsbetrag erfragt, um die Kassenanordnung ausfertigen zu können. Außerdem wäre nicht die Alternative geprüft worden, die benötigten Finanzmittel zinsbringend für den Zeitpunkt anzulegen, in dem aufgrund eines Zinsanpassungstermins eine entschädigungslose Rückzahlung möglich gewesen wäre. Im Rahmen ihrer Argumentation werden positive Zinsentwicklungen aufgezeigt, die im Zeitpunkt der Entscheidung über die Sondertilgung sich schon abgezeichnet hätten. Im Nachhinein steht die Zinsentwicklung immer fest; im Zeitpunkt der Entscheidung ist der in die Zukunft gerichtete Blick aber immer eine Zinsmeinung. Allenfalls zeigt sich im Entscheidungszeitpunkt eine Entwicklung ab, die jeder für sich zu bewerten hat. Die Entscheidung basiert deshalb immer auf einer Zinsmeinung.

In Anbetracht der späten Zinsanpassungstermine (2009 85.897,01 Euro, der Rest: 2010, 2012, 2018, 2020, 2032) wurde es von der Verwaltung s. Zt. als reine Theorie bewertet, die Tilgungsmittel zinsbringend bis zu den Terminen anlegen zu können. Zum einen wäre nicht sicher gewesen, dass die Zinsentwicklung den tatsächlich eingetretenen Verlauf genommen hätte und zum anderen wäre über die vielen Jahre hinweg bis hin zur Tilgung kaum vermittelbar gewesen, dass in der Balance zwischen Investitions- und Tilgungsüberlegungen eine Tilgungsansparung das wichtigere Finanzierungsanliegen ist. Und spätestens bei der nächsten Darlehensaufnahme wäre seitens der Aufsicht die verständliche Forderung gekommen, dass anstelle der Darlehensaufnahme zunächst die Rücklage zu verwenden ist. Im Zeitpunkt der Sondertilgung war in Anbetracht der hohen Liquidität deshalb die Entscheidung zugunsten der Sondertilgung die richtige Entscheidung.

Das RPA ist der Meinung, dass die Gemeinde es versäumt habe, zwischen mehreren Darlehen zu wählen und verbindet damit die Meinung, dass sich bei einem Vergleich Wirtschaftlichkeitsunterscheide gezeigt hätten. Diese Meinung ist insofern nicht zutreffend, als die Kreditinstitute nach vergleichbaren Regeln die Vorfälligkeitsentschädigung be-

rechnen. Aufgrund der Rechtsprechung ist es den Kreditinstituten verwehrt, die vorzeitige Tilgung für die Gewinnerzielung zu nutzen. Wo wäre im Übrigen auch die Vergleichbarkeit, weil jedes Darlehen unterschiedlich Parameter hat. Naturgemäß kann die Gemeinde auch nur mit ihrem Kreditgeber über die vorzeitige Tilgung sprechen; eine Alternative gibt es dazu nicht. Vor diesem Hintergrund wurde die damalige Sondertilgungsentscheidung danach ausgerichtet, welche Darlehen von der zur Verfügung stehenden Liquidität her zu 100 % getilgt werden können. Seinerzeit waren die beiden getilgten Darlehen dafür am besten geeignet.

Im Rahmen der Frage, welche Kredite vorzeitig abzulösen sind, wurde gegenüber dem Landkreis zunächst das Angebot gemacht, die Kreisschulbaukassendarlehen abzulösen. Auf die entsprechenden nicht erfolgreichen Gespräche meinerseits wird hingewiesen. Es ging der Gemeinde dabei darum, die Finanzmittel, welche die Gemeinde bereit war, für Tilgungszwecke einzusetzen, im Sinne eines Solidargedankens in das Kreisgebiet zu „investieren“. Diese Überlegung wurde vom Landkreis und den Nachbargemeinden abgelehnt. Heute allerdings bestätigt sich, dass der Landkreis und die Gemeinden in Anbetracht des aktuellen Geldbedarfs der Kreisschulbaukasse von der Rückzahlung profitiert hätten.

04 Der Jahresabschluss des Bauhofes Rastede ist der Jahresrechnung der Gemeinde Rastede beizufügen.

Bei Erstellung des Jahresabschlusses 2005 für den Gemeindehaushalt lag der Jahresabschluss des Bauhofes vor; er lag versehentlich nur in der Abschlussakte für den Gemeindehaushalt.

05 Der Lagebericht des Bauhofes ist dem Rechenschaftsbericht der Gemeinde beizufügen.

Die Feststellung trifft zu.

06 Eine vermögenswirksame Anschaffung wurde im Verwaltungshaushalt gebucht. Der für diese Anschaffung gebildete HAR war entbehrlich.

Die Mittelbereitstellung war korrekt, nicht hingegen die Bildung des Haushaltsausgaberestes, weil die Rechnung bereits im Zeitpunkt der Restbildung bezahlt war. Dieser Fehler war nicht beabsichtigt und sollte sich nicht wiederholen.

07 Bei einer Grundstücksveräußerung wurde eine Stundung des Kaufpreises bewilligt ohne zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

11 Im Bereich „Abwasserbeseitigung“ wurde Zahlungspflichtigen ohne vorherige Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse Ratenzahlungen gewährt.

Die zwei vorstehenden Punkte stehen im Zusammenhang und werden deshalb entsprechend begründet.

In der Praxis wurde bei Beiträgen nach der Regel gehandelt, dass für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren eine Stundung mit Zinsforderung ohne Überprüfung der persönlichen Verhältnisse vorgenommen wird; diese Praxis ist in der Dienstanweisung vom 25.06.07 festgeschrieben. Eine ähnliche Handlungspraxis hat es 2006 in dem beanstandeten Grundstücksveräußerungsfall gegeben; auch Veräußerungsfälle dieser Art sind in der v. g. Dienstanweisung berücksichtigt.

Die praktizierte Handlungsweise entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben. Sie erfolgte jedoch nicht ohne Grund, denn die geübte Praxis hat gezeigt, dass sie vom Bürger durch Einhaltung der getroffenen Zahlungsvereinbarungen honoriert wird; die Realisierung der Zahlung gestaltet sich gerade wegen dieser Praxis sehr unproblematisch, ohne besonderen Vollstreckungsaufwand und die Liquidität der Gemeinde ist bisher nicht bedeutend beeinträchtigt worden.

Die Beanstandung des RPA ist korrekt. Die Dienstanweisung vom 25.06.07 wurde aufgehoben.

- 08 *Die Unterdeckung im UA 4140 aus dem Haushaltsjahr 2004 i.H. von 127,82 € ist noch zu beordnen.*

Der Betrag wird mit der Dezemberabrechnung 2007 nachträglich angefordert.

- 09 *Die bislang in der Gemeindekasse geführte Niederschlagungsliste sollte aus Kassensicherheitsgründen in der Kämmerei geführt werden.*

Die Niederschlagungsliste ist zwischenzeitlich von einer handschriftlichen Liste auf eine edv-technische Liste (Excel) umgestellt worden. Das Verfahren wird weiter dahingehend geändert, dass eine geeignete Überwachung der Niederschlagungen seitens der Finanzverwaltung erfolgt.

- 10 *Die Festsetzung und Erhebung der Abwasserbeiträge ist zeitnaher vorzunehmen.*

Die Mängel sind bekannt; es wird z.Zt. daran gearbeitet, diese durch Organisations- und Verfahrensänderungen zu beheben. Zu diesem Zweck wurde z.B. ein „Laufzettel“ überarbeitet, der zu verbesserten Arbeitsabläufen führen sollte.

- 12 *Das Abrechnungsverfahren für den Vollstreckungsbeamten einschließlich der Vorgaben, ab wann die jeweils vereinnahmten Beträge an die Gemeindekasse abzuführen sind, sollte in einer Dienstanweisung geregelt werden.*

Eine spezielle Dienstanweisung gab es bisher für den Vollstreckungsbeamten nicht; sie gibt es auch nicht bei den anderen kreisangehörigen Gemeinden. Es gibt aber die betragsunabhängige Regelung für den Vollstreckungsbeamten in der Dienstanweisung über den Geldverkehr in den Geschäftsbereichen, dass er mindestens einmal in der Woche seine Einnahmen mit der Kasse abzurechnen hat. Im Zuge von Neuorganisationsüberlegungen für die Finanzverwaltung im Rahmen der Einführung des neuen Haushaltsrechts wird zu prüfen sein, ob eine spezielle Dienstanweisung für den Vollstreckungsbeamten angezeigt ist.

Der Hinweis auf § 7 der Dienstanweisung für die Gemeindekasse, dass der zulässige Bargeldbestand der Kasse nach Dienstschluss (= 2.556,45 Euro) übersteigen darf, trifft auf den festgestellten Sachverhalt nicht zu. Tatsächlich handelte es sich bei den „Ablieferungsbeträgen“ nicht um an die Kasse abgelieferte Beträge, sondern um Einziehungsgeld des Vollstreckungsbeamten, das mit der Kasse noch nicht abgerechnet wurde. Wie mit dem Rechnungsprüfungsamt im Zusammenhang mit diesem Sachverhalt abgesprochen, wird geprüft, ob die Versicherungssumme für die Wertgegenstände, die im Tresor aufbewahrt werden, ausreicht. Mangels eines zweiten Tresors für die Gemeinde, werden in den Tresor auch Gegenstände gegeben, die nicht zur Kasse gehören.

- 13 *Die Bekanntmachung des Beschlusses des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Geschäftsführers der Sozialstation Rastede gGmbH ist unvollständig.*

Die fehlenden Bekanntmachungsteile werden nachträglich bekannt gemacht.

- 14 *In der Gesellschafterversammlung der Residenzort Rastede GmbH wurde kein gesonderter Beschluss über die Abdeckung des Verlustes (§ 9 Ziffer 1 b) des Gesellschaftsvertrages) gefasst.*

Die Feststellung ist zutreffend; die deklaratorische Feststellung des Jahresabschlusses war aber nicht zu beanstanden. Das Verfahren wird künftig insoweit beachtet. Im Übrigen wurde die Entlastungserteilung in der Gesellschafterversammlung am 20.12.06 nachgeholt. Auf die deklaratorische Bedeutung wurde ausdrücklich hingewiesen. Dies ist vom RPA auch zutreffend dargestellt worden. Bezüglich der Verlustübernahme ist allerdings die Feststellung des RPA unzutreffend. Mit Vorlage 2006/077 ist die Verlustübernahme in der vom RPA bezeichneten Höhe ausdrücklich Gegenstand des Beschlussvorschlags durch den VA gewesen.

- 15 *Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Geschäftsführers der Residenzort GmbH, Rastede, für das Geschäftsjahr 2005 ist noch entsprechend § 31 EigBetrVO zu veröffentlichen.*

Die Bekanntmachung des Abschlusses entsprechend den Vorschriften der §§ 124, 123 NGO i.V.m. §§ 32, 31 EigBetrVO war bislang nicht erfolgt, da die GmbH, wie vom RPA richtig dargestellt, erst mit Wirkung zum 11.05.07 ihre Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichtes Oldenburg erfahren hat. Die entsprechende Veröffentlichung über das Ergebnis des Jahresabschlusses 2005 wurde bereits zwischenzeitlich durchgeführt.

- 16 *Mit dem Jahresabschluss 2006 sollte die Differenz in der Buchhaltung des Bauhofes Rastede in Höhe von 459,26 € bereinigt und die Angelegenheit damit beordnet werden.*

Es gibt Differenzen über mehrere Haushaltsjahre hinweg. Die Differenzen werden, in diesem Jahr aufgeklärt und bereinigt.

- 17 *Mit der Beschlussfassung über die Jahresrechnung der Gemeinde sollte der Gemeinderat über das Abschlussergebnis des Bauhofes einschließlich der Behandlung dieses Ergebnisses einen gesonderten Beschluss fassen.*

Der Jahresabschluss des Bauhofes wurde durch den Verwaltungsausschuss beschlossen. Dies Verfahren wird die Gemeinde ab 2006 ändern. Für den jetzt vorliegenden Jahresabschluss 2006 des Bauhofes wird die Entscheidung des Rates zusammen mit dem Jahresabschluss 2006 für den Gemeindehaushalt herbeigeführt.

- 18 *Die Vorschuss- und Verwahrkonten der Gemeinde sind am Jahresende soweit wie möglich auszugleichen.*

Die Anzahl der nicht ausgeglichenen Vorschuss- und Verwahrkonten ist auffällig. Es wurde Anweisung erteilt, dass die Konten bereinigt werden.

19 *Die haushaltsmäßigen Vermögenszu- und -abgänge der Vermögensbuchführung stimmen nicht mit den Daten der Gruppierungsübersicht überein.*

a) Vermögenszugänge um 26.320,58 Euro höher

Lt. Gruppierungsübersicht Grupp.-Nr. 98 müsste dieser Betrag bei den vermögenswirksamen Zuschüssen in der Vermögensrechnung nachgewiesen werden. Da es sich jedoch bei dieser Zahlung nicht um einen Zuschuss, sondern um eine Rückerstattung von Kaufpreiszahlungen handelt, wurde der Betrag richtiger Weise in der Rubrik „Bauland – Baugebiet Wahnbek, BBPl 63a und b nachgewiesen. In der Anlagenbuchhaltung wurde dieser Betrag unter der Anlagen-Nr. 263200 bearbeitet.

b) Vermögensabgänge um 49.399,60 Euro niedriger

Bei den Vermögensabgängen handelt es sich um Ersatzleistungen für Vermögensschaden (nach Brandschaden) bei der HHStelle 5656.3450 in Höhe von 5.000 Euro und bei der HHStelle 8800.345001 um in Höhe von 43.399,60 Euro. Diese Beträge hätten in der Vermögensrechnung bei „bebaute Grundstücke“ und „bewegliches Vermögen“ nachgewiesen werden müssen. Tatsächlich wurden sie jedoch in der Vermögensrechnung als „Vermögenswirksame Zuschüsse“ ausgewiesen.

Eine Berichtigung in der Vermögensrechnung wird nicht mehr vorgenommen, da im Hinblick auf die Neubewertung des Gemeindevermögens (Gebäude und bewegliches Vermögen) die Einnahmen aus Versicherungsbeträgen nicht zu berücksichtigen sind. Die Bewertung des Gemeindevermögens im Programm asset&more weicht von der kameralen Fortschreibung der Vermögensrechnung ab.

20 *Der von der Gemeinde Rastede dem Haushaltsplan 2005 beigefügte Beteiligungsbericht entspricht inhaltlich nicht vollständig den Vorschriften des § 116 a NGO.*

Der Beteiligungsbericht ist nach der NGO-Regelung in einzelnen Punkten noch ergänzungsfähig. Es wird an einer Verbesserung gearbeitet.